Bundesrat Drucksache 160/2/88

17.05.88

Antrag

des Landes Berlin

zur

Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Punkt 19 der 589. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 nach Nummer 22 (§ 54 Abs. 4 StVZO)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 22 folgende Nummer 22a einzufügen:

'22a § 54 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort "Erforderlich" werden die Worte "als Fahrtrichtungsanzeiger" eingefügt.

b) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

"5. an mehrspurigen Fahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 32 km/h und mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t an den Längsseiten im vorderen Drittel zusätzliche Blinkleuchten, deren Lichtstärke nach hinten mindestens 50 cd und höchstens 200 cd beträgt."'

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946